

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 10. Jänner 2014

12. Stück

Resolution der 3. Session der XIV. Generalsynode

237. Zl. SYN 01 b; 2787/2013 vom 16. Dezember 2013

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu antisemitischen Vorfällen der jüngsten Zeit

75 Jahre nach dem Novemberpogrom von 1938 können wir aggressive Judenfeindschaft immer noch erleben. In zeitlicher Nähe zum 9. November dieses Jahres gab es in Österreich Vorfälle, die uns als Evangelische Kirchen veranlassen, unsere Solidarität mit den Jüdinnen und Juden in unserem Land öffentlich zu bezeugen:

In Salzburg wurden wiederholt „Stolpersteine“, die an vertriebene und ermordete Salzburger Jüdinnen und Juden erinnern, beschmiert, ebenso der Eingangsbereich der Salzburger Synagoge. Plakatwände wurden mit Nazi-Parolen verunstaltet. An der Evangelischen Kirche Am Tabor in Wien wurde auf eine Gedenktafel an die vom Naziregime deportierten und ermordeten Jüdinnen und Juden ein Hakenkreuz geritzt.

Wir als Evangelische Kirche in Österreich haben nicht vergessen, in welches Chaos und Barbarei eine Politik des Antisemitismus, der Aggression gegen Minderheiten, der Ausgrenzung und Abwertung Anderer im Nationalsozialismus geführt hat.

Darum mahnen wir nachdrücklich, die aktuellen Taten nicht zu verharmlosen.

Wir erinnern an die Erklärung „Zeit zur Umkehr“, mit der sich unsere Kirchen im Jahr 1998 verpflichtet haben, „jeglichem gesellschaftlichen und persönlichen Antisemitismus zu wehren.“ Wir schließen uns der aktuellen Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich vom 7. November an, in der es heißt: „Wir sind wachsam gegenüber jeglicher Form von Politik, die auf Abwertung und Ausgrenzung von Minderheiten setzt. Insbesondere sind wir hellhörig im Hinblick auf jede Form des Antisemitismus und werden ihr entschieden entgegen treten.“

Zu dieser Wachsamkeit und zum Einsatz gegen den Antisemitismus fordern wir alle Menschen im Land, insbesondere auch die politischen Parteien auf.

Die Ereignisse des Jahres 1938 sollen uns eine bleibende Mahnung sein!

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
GLÜCK UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR*

237. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zu antisemitischen Vorfällen der jüngsten Zeit
238. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
239. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2014
240. Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013
241. Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“
242. Bildungskommission der Generalsynode
243. Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode
244. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2014 — Evangelischer Bund in Österreich
245. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 222/ 2013
246. Ordination von Dr. Eva Harasta
247. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014
248. Verleihung der Auszeichnung in Gold
249. Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013
250. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
251. Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum
252. Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2014
- Motivenberichte
Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013
Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013
Kirchliche Mitteilung

238. Zl. SYN 1; 2809/2013 vom 17. Dezember 2013

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der ao. gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 14. Dezember 2013 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

4. SESSION DER XIV. GENERALSYNODE

für Dienstag, den **9. Dezember 2014**, nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 14. Dezember 2013 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Montag, den **8. Dezember 2014**, nach St. Pölten ein.

Die 5. Session der Synode A. B. und die 4. Session der Generalsynode werden im Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstraße 5, 3100 St. Pölten, stattfinden.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** am Sonntag, dem **7. Dezember 2014**, eingeleitet.

Die 5. Session der 14. Synode A. B. und die 4. Session der XIV. Generalsynode werden bis Mittwoch, den 10. Dezember 2014, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

239. Zl. G 16; 2829/2013 vom 18. Dezember 2013

Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2014

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2014 um 2,95% erhöht werden, ebenso werden die Ist-Gehälter um 2,95% erhöht. Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen bereits ab dem 1. Jänner 2014 vorzunehmen.

Allfällige Stellungnahmen hiezu wären bis zum 28. Feber 2014 einzureichen, einlangend beim Oberkirchenrat A. und H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchengesetz A. u. H. B.

240. Zl. G 04; 2782/2013 vom 16. Dezember 2013

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013

(Motivenbericht siehe Seite 192)

I.

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode am 14. Dezember 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode einstimmig angenommen:

§ 10 Abs 1 a hat zu lauten:

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können vorerst anstelle eines schriftlichen Protokolles gemäß Abs 1 die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet und in der Folge nach Maßgabe des Abs 2 b schriftlich übertragen werden.

§ 10 Abs 2 a hat zu lauten:

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind während der Sitzungen und unmittelbar nach der entsprechenden Session vorerst in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitende schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen. Dieses schriftliche Verlaufsprotokoll ist binnen sechs Wochen nach Ende der Session vom Präsidenten/in der Generalsynode den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Generalsynode, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. sowie allen Obleuten/Vorsitzenden von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams zu übermitteln und im Kirchenamt A. B. sowie Kirchenamt H. B. zur Einsicht aufzulegen.

In § 10 ist ein Abs 2 b einzuführen, der lautet:

(2 b) Wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums gemäß § 10 Abs 1 a die Verhandlung elektronisch aufgezeichnet, ist innerhalb eines Jahres ab Ende der entsprechenden Session — nach Tunlichkeit vor der nächsten Ses-

sion — die elektronische Aufzeichnung der Verhandlungen dieser Session in einem schriftlichen Wortprotokoll vom Kirchenamt A. B. zu übertragen. Nach Fertigstellung dieses übertragenen Protokolles ist dies vom Präsidenten/in der Generalsynode im Amtsblatt kundzumachen mit dem Hinweis, dass im Kirchenamt A. B. in dieses Protokoll — sofern es sich nicht um vertrauliche Teile des Protokolles im Hinblick auf den Ausschluss der Öffentlichkeit handelt — jede/r Evangelische Einsicht nehmen kann. Abschriften dieser Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums der Generalsynode, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. und allen Obleuten von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie dem Kirchenamt H. B. und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Gesellschaft für den Protestantismus in Österreich von Amtswegen zu übermitteln, anderen Mitgliedern der Generalsynode über deren Aufforderung, jeweils ohne Entgelt.

§ 11 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Jedes Gemeindeglied sowie jede Pfarr- oder Teilgemeinde ist berechtigt, das Verlaufsprotokoll (§ 10 Abs 2 a) sowie die übertragenen Verhandlungsschriften (§ 10 Abs 1 bzw. 2 b) als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Die bislang gemäß § 10 Abs 1 a der Geschäftsordnung der Generalsynode elektronisch aufgezeichneten Verhandlungen von Sessionen der Generalsynode sind bis längstens 31. Dezember 2015 in Wortprotokolle zu übertragen, wobei § 10 Abs 2 b der Geschäftsordnung der Generalsynode analog anzuwenden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Generalsynode

B e s c h l u s s d e r 3 . S e s s i o n d e r X I V . G e n e r a l s y n o d e

241. Zl. SYN 9; 2799/2013 vom 16. Dezember 2013

Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“

Die 3. Session der XIV. Generalsynode beschließt im Jahr der Diakonie 2013:

Das von der Generalsynode 1997 beschlossene Grundsatzpapier „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“ bleibt in seinem Wortlaut gültig. Dazu gibt es folgende Konkretionen und Empfehlungen:

1. Die Superintendenten/Superintendentinnen und der/die Landessuperintendent/in H. B. achten im Rahmen ihres Visitationsamtes auf die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche. Insbesondere sind hier zu nennen:
 - a) Darstellung der diakonischen Tätigkeiten der Gemeinde in den Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen und Haushaltsvoranschlägen.
 - b) Die diakonische Arbeit der Pfarrgemeinden und ihre Zusammenarbeit mit den übrigen lokalen sozialen Einrichtungen.
 - c) Barrierefreie Gestaltung von Kirchen und Gemeinderäumen sowie der Kommunikationsmittel.
 - d) Nennung von Diakoniebeauftragten in der Kirche A. B. auf allen Ebenen, in der Kirche H. B. ist auf die Struktur diakonischen Arbeitens des Diakoniums zu achten. *
 - e) Koordination, Durchführung von Treffen und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
2. Berücksichtigung diakonischer Inhalte in Mitarbeitergesprächen auf allen Ebenen.
3. Die Generalsynode ersucht:
 - a) den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., die Errichtung und Einrichtung von Ausbildungs-

*) In der Kirche H. B. besteht durch das „Diakonium“ eine Struktur diakonischen Arbeitens sowohl auf gemeindlicher wie auf gesamtkirchlicher Ebene. Es wird durch die „Ordnung zur Errichtung von Diakonien in den Gemeinden der Reformierten Kirche“ (Abl. Nr. 237/2009, 44/2010) geregelt.

Belebung und sichtbare Förderung der Gemeindediakonie ist ihr Anliegen.

möglichkeiten für Diakonie wie Fachschulen, Fachhochschulen, Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Aus- und Weiterbildung usw. zu fördern und zu unterstützen.

- b) die evangelischen Schulen sowie Lehrer und Lehrerinnen, verstärkt auf die Vermittlung von diakonischen Kompetenzen Wert zu legen.
 - c) die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, der Diakoniewissenschaft angemessenen Raum für Lehre und Forschung, unter Berücksichtigung der Praxisfelder der Diakonie in Österreich zu geben und im Rahmen ihrer Autonomie dafür personell und finanziell Sorge zu treffen.
 - d) die Superintendentialausschüsse und den Oberkirchenrat H. B., den Gemeinden jährlich einen Diakonie-Gottesdienst, wenn möglich zweiter Sonntag nach Ostern, zu empfehlen.
4. Die Generalsynode erinnert die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen aller Stufen an ihre Pflicht (Art. 4 Kirchenverfassung), den freiwilligen diakonischen Dienst angemessen wahrzunehmen und zu würdigen. Jugendliche sind zu informieren und zu ermutigen, das „Freiwillige Soziale Jahr der Diakonie (FSJD)“ in Anspruch zu nehmen.
 5. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, Möglichkeiten zu erarbeiten, dass die ehrenamtliche diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht bei den politischen Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden kann.
 6. Die Generalsynode beauftragt die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen, weiterhin einen Diakonie-Preis einzurichten, der jährlich von der Kirche A. u. H. B. an jene verliehen wird, die in besonderer Weise die diakonische Verantwortung wahrnehmen.
 7. Die Kommission für Diakonie und Soziale Fragen wird beauftragt, ab dem Jahr 2014 eine Bestandsaufnahme der Konkretionen durchzuführen.

W a h l e n d e r 3 . S e s s i o n d e r X I V . G e n e r a l s y n o d e

242. Zl. SYN 16; 2788/2013 vom 16. Dezember 2013

Bildungskommission der Generalsynode

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode wurde am 14. Dezember 2013 zum ordentlichen Mitglied H. B. gewählt:

Prof. Mag. Heinrich **Benz**

243. Zl. SYN 9; 2798/2013 vom 16. Dezember 2013

Kommission für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 3. Session der XIV. Generalsynode wurde am 14. Dezember 2013 zum stellvertretenden Mitglied H. B. gewählt:

OStR Dipl. Päd. Christine **Werber**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

244. Zl. KOL 06; 2541/2013 vom 15. November 2013

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2014 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Seit genau 111 Jahren begleitet der Evangelische Bund in Österreich Menschen und Gemeinden auf dem Weg, evangelische Christin und evangelischer Christ zu sein. In einer Zeit, in der es nicht selbstverständlich war, evangelisch zu sein, unterstützte der evangelisch-kirchliche Verein die wachsende Evangelische Kirche in Österreich bei der Anstellung von Vikaren und Pfarrern, mit Literatur und Informationen sowie durch das Angebot von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen.

Herausforderungen und Aufgaben sind heute andere als vor 100 Jahren, aber Ziel der Arbeit ist geblieben, dass Menschen aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens spüren und bezeugen können.

Zu den konkreten Aufgaben des Evangelischen Bundes heute gehört die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“. Sie bringt viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen sowie die Beobachtung und Begleitung der ökumenischen Entwicklung. In diesem Bereich arbeitet der Evangelische Bund mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen.

Besonders unterstützt und fördert der Evangelische Bund in Österreich evangelische Studierende und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften sowie die Herausgabe von Büchern mit Themen, die zu unserem Aufgabengebiet gehören.

Ein besonderes Anliegen ist dem Evangelischen Bund in Österreich auch die Unterstützung von evangelischen Christen, die in anderen Ländern in der Diaspora leben.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

245. Zl. G 02 b; 2725/2013 vom 5. Dezember 2013

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich — Ergänzung zu ABl. Nr. 222/ 2013

Obmann: Mag. Thomas URBAS

Stellvertreter: Dr. Roland BRENNER

Beisitzende: Superintendentialkuratorin Univ.-Prof.
i. R. Dr. Inge TROCH (A. B.)
Superintendent Mag. Paul WEILAND
(A. B.)
Superintendentialkuratorin
Evi LINTNER (A. B.)
FI Prof. Mag.^a Gisela EBMER (H. B.)
Dr. Martin GLEITSMANN (H. B.)

Diese fünf Beisitzenden werden gemäß § 17 Abs. 3 OdgA gemeinsam vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. entsendet.

Beisitzende: Pfarrer Mag. Sönke FROST
Rechtsanwalt Mag. Klaus HEHENBERGER
Pfarrer Mag.^a Birgit MEINDL
Pfarrer Mag. Manfred PERKO
Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

Diese fünf Beisitzenden werden gemäß § 17 Abs. 3 OdgA vom Verein der Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) entsendet.

246. Zl. P 2058; 2578/2013 vom 20. November 2013

Ordination von Dr. Eva Harasta

Dr. Eva Harasta wurde am 17. November 2013 in der Friedenskirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Lainz durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Henrike Frey-Anthes und Pfarrer Dr. Gerhard Harkam ordiniert.

247. Zl. SYN 16; 2691/2013 vom 29. November 2013

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 153 Amtsblatt August 2013, Zahl: SYN 16; 1705/2013 vom 18. Juli 2013

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2014

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **11. Feber 2014** einzureichen. Gefördert werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche

MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter <http://www.okr-evang.at/dokumente/antragbildungsvor.doc> ein Formular zum Download zur Verfügung.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die

- a) Bildung für Gruppen von Menschen anbieten, die ansonsten schwer Zugang zur Erwachsenenbildung haben,
- b) Musik als Ausdruck des Evangeliums behandeln,
- c) sich mit der Umsetzung der Orientierungshilfe der Generalsynode: Evangelische Christen und Muslime in Österreich (ABl. 228/2011) beschäftigen.

Die Abrechnungen der 2013 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2014** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp, zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

248. Zl. PRÄS 03; 2689/2013 vom 29. November 2013

Verleihung der Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Herrn Dr. Wilhelm Wadl

am 23. November 2013 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

Kirchengesetz A. B.

249. Zl. G 04; 2785/2013 vom 16. Dezember 2013

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013

(Motivenbericht siehe Seite 192)

I.

Auf der 4. Session der 14. Synode A. B. am 13. Dezember 2013 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. einstimmig angenommen:

§ 10 Abs 1 a hat zu lauten:

(1 a) Mit Beschluss des Präsidiums können vorerst anstelle eines Protokolles gemäß Abs 1 die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet und in der Folge nach Maßgabe des Abs 2 b schriftlich übertragen werden.

§ 10 Abs 2 a hat zu lauten:

(2 a) Werden die Verhandlungen elektronisch aufgezeichnet, sind während der Sitzungen und unmittelbar nach der entsprechenden Session vorerst in einem schriftlichen Verlaufsprotokoll jedenfalls die Punkte a bis d und f bis h festzuhalten und vorbereitende schriftliche Stellungnahmen von Synodalen anzuschließen. Dieses schriftliche Verlaufsprotokoll ist binnen sechs Wochen nach Ende der Session vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode A. B. den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Synode A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. sowie allen Obleuten/Vorsitzenden von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams zu übermitteln und im Kirchenamt A. B. zur Einsicht aufzulegen.

In **§ 10** ist ein Abs 2 b einzuführen, der lautet:

(2 b) Wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums gemäß **§ 10 Abs 1 a** die Verhandlung elektronisch aufgezeichnet, ist innerhalb eines Jahres ab Ende der entsprechenden Session — nach Tunlichkeit vor der nächsten Ses-

sion — die elektronische Aufzeichnung der Verhandlungen dieser Session in einem schriftlichen Wortprotokoll vom Kirchenamt A. B. zu übertragen. Nach Fertigstellung dieses übertragenen Protokolles ist dies vom Präsidenten/in der Synode A. B. im Amtsblatt kundzumachen mit dem Hinweis, dass im Kirchenamt A. B. in dieses Protokoll — soferne es sich nicht um vertrauliche Teile des Protokolles im Hinblick auf den Ausschluss der Öffentlichkeit handelt — jede/r Evangelische Einsicht nehmen kann. Abschriften dieser kompletten Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Präsidiums der Synode A. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., den Superintendenten/innen A. B., den Superintendentialkuratoren/innen A. B. und allen Obleuten von Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie der Gesellschaft für den Protestantismus in Österreich von Amtswegen zu übermitteln, anderen Mitgliedern der Synode A. B. über deren Aufforderung, jeweils ohne Entgelt.

§ 11 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Jedes Gemeindeglied sowie jede Pfarr- oder Teilgemeinde ist berechtigt, das Verlaufsprotokoll (**§ 10 Abs 2 a**) sowie die übertragenen Verhandlungsschriften (**§ 10 Abs 1 bzw. 2 b**) als Ganzes oder Teile davon gegen Ersatz der Kosten zu beziehen.

II.

Die bislang gemäß **§ 10 Abs 1 a** der Geschäftsordnung der Synode A. B. elektronisch aufgezeichneten Verhandlungen von Sessionen der Synode A. B. sind bis längstens 31. Dezember 2015 in Wortprotokolle zu übertragen, wobei **§ 10 Abs 2 b** der Geschäftsordnung der Synode A. B. analog anzuwenden ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Mag. Dipl.-Ing. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

250. Zl. G 07; 2832/2013 vom 19. Dezember 2013

(Vorschlag der Kirchenbeitragskommission)

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010, 255/2011, 319/2012 und 250/2013)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2014 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern

ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € **100,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **90,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

251. Zl. G 16 b; 2793/2013 vom 16. Dezember 2013

Wahl Dienststellenausschuss Evangelisches Zentrum

Gemäß § 11 OdVM wurde am 28. November 2013 ein neuer Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) der Dienststelle Evangelisches Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1+3, 1180 Wien, gewählt:

Ing. Alexander Weng (Vorsitzender)	+43 1 479 15 23-516
Mag. ^a Elisabeth Pausz (Vorsitzende-Stv.)	+43 1 479 15 23-910
Robert Holly (Schriftführer)	+ 43 1 479 15 23-552

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

252. Zl. HB 01; 2680/2013 vom 27. November 2013

Evangelische Kirche H. B. in Österreich — Haushaltsplan 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 13. November 2013 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. am 6. November 2013 den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2014 beschlossen und in der Sitzung des Kontrollausschusses H. B. am 22. November 2013 genehmigt.

BUDGET-Aufwendungen 2014	€
Personalaufwand	1,195.000,—
Rücklagen- und Rückstellung-Dotation	—,—
Kosten der Kirchenleitung	40.200,—
Kosten der Kirchenkanzlei	22.900,—
Evangelische Kirche A. und H. B.	70.000,—

Diverse Kosten	4.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	24.500,—
Summe Aufwendungen	1,356.600,—

BUDGET-Erträge 2014	€
Gemeindequoten	658.200,—
Bundeszuschuss	171.000,—
Erträge des Pensionsfonds	84.200,—
Sonstige Finanzerträge	5.600,—
Sonstige betriebliche Erträge	215.600,—
Religionsunterricht	200.000,—
Reformiertes Kirchenblatt	16.800,—
Übrige Erträge	5.200,—
Summe Erträge	1,356.600,—

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Alice Charlotte Anna POHL

geborene Wenzel, geboren am 31. Oktober 1926 in Dortmund, Witwe von Pfarrer Wolfgang Friedrich Armin Pohl, am Montag, dem 25. November 2013, in Dortmund im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 931; 2706/2013 vom 3. Dezember 2013)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Motivenberichte

Geschäftsordnung der Generalsynode; Novelle Dezember 2013

Seit der XII. Generalsynode werden grundsätzlich alle Verhandlungen in den Generalsynoden anstelle eines schriftlichen Protokolls elektronisch aufgezeichnet (§ 10 Abs 1 a der derzeitigen Geschäftsordnung der Synode A. B.). Im gegenständlichen Fall stellte sich im Hinblick auf die vor Jahren technischen Möglichkeiten nunmehr das Problem, dass die ausschließlich elektronisch aufgezeichneten Verhandlungsprotokolle neu elektronisch archiviert werden müssen — dies mit einem großen Kostenaufwand. Andererseits wurden wiederholt Teile von Beratungen — auf Grund von Anträgen von Ausschüssen — wortwörtlich übertragen. Mit diesem Thema befassten sich die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 14. Oktober 2013. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode gebeten werden möge, eine Änderung der jeweiligen Geschäftsordnung bei der Synode A. B. bzw. Generalsynode zu beantragen, wonach unmittelbar nach der elektronischen Aufzeichnung der Session eine Übertragung in ein Wortprotokoll erfolgt. Im Übrigen mögen die bisherigen Sessionen der Synode A. B. und Generalsynode in kostengünstiger Weise innerhalb angemessener Frist in Wortprotokolle übertragen werden.

Da diese Vorgangsweise langfristig die kostengünstigste und die sicherste Variante ist, die Beratungen von Synode A. B. und Generalsynode festzuhalten, werden die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beantragt.

Geschäftsordnung der Synode A. B.; Novelle Dezember 2013

Seit der 12. Synode A. B. werden grundsätzlich alle Verhandlungen in den Synoden anstelle eines schriftlichen Protokolls elektronisch aufgezeichnet (§ 10 Abs 1 a der derzeitigen Geschäftsordnung der Synode A. B.). Im gegenständlichen Fall stellte sich im Hinblick auf die vor Jahren technischen Möglichkeiten nunmehr das Problem, dass die ausschließlich elektronisch aufgezeichneten Verhandlungsprotokolle neu elektronisch archiviert werden müssen, dies mit einem großen Kostenaufwand. Andererseits wurden wiederholt Teile von Beratungen — auf Grund von Anträgen von Ausschüssen — wortwörtlich übertragen. Mit diesem Thema befassten sich die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 14. Oktober 2013. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und Generalsynode gebeten werden möge, eine Änderung der jeweiligen Geschäftsordnung bei der Synode A. B. bzw. Generalsynode zu beantragen, wonach unmittelbar nach der elektronischen Aufzeichnung der Session eine Übertragung in ein Wortprotokoll erfolgt. Im Übrigen mögen die bisherigen Sessionen der Synode A. B. und Generalsynode in kostengünstiger Weise innerhalb angemessener Frist in Wortprotokolle übertragen werden.

Da diese Vorgangsweise langfristig die kostengünstigste und die sicherste Variante ist, die Beratungen von Synode A. B. und Generalsynode festzuhalten, werden die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beantragt.